



Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 2–4

² Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen zur Bewältigung einer schweren Mangellage.

³ Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten bei der Festlegung der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen zusammen.

⁴ Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.

Art. 5 Abs. 1, 2 und 5

¹ Die oder der Delegierte legt die Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.

² Die Vorbereitungsmassnahmen dürfen den Wettbewerb nicht verzerren.

¹ BBl 2024 ...

² SR 531

⁵ Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Vorschriften zur Gewährleistung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

Art. 8 Abs. 1 und 2

¹ Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.

² Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Unternehmen.

Art. 9 Bedarfsdeckung, Mengen und Qualität

¹ Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.

² Er kann die Kompetenz zur Festlegung der Qualität dem WBF übertragen.

Art. 15 Lagerhaltung des Bundes

Der Bund kann eigene Vorräte an Gütern nach Artikel 7 Absatz 1 anlegen, wenn die Eigentümer der Pflichtlager nicht imstande sind, den Bedarf zu decken.

Art. 16 Abs. 1 und 5

¹ Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, zur Kompensation von Preisverlusten auf Pflichtlagerwaren oder zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die Pflichtlagerhaltern im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, zweckgebundene private Sondervermögen (Garantiefonds), so müssen diese von einer privaten Trägerschaft und getrennt von deren Vermögen verwaltet werden.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 20 Abs. 2

² Kein Anspruch auf eine Garantie besteht für die Finanzierung von Waren, deren Verwertbarkeit im Fall eines Übergangs des Eigentums nach Artikel 24 Absatz 1 nicht gewährleistet ist.

Art. 21 Abs. 1 und 2

¹ Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um die aus der Lagerpflicht entstandenen Wettbewerbsnachteile auszugleichen, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

² Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so kann der Bund die ungedeckten Kosten kurzfristig ganz oder teilweise übernehmen. Die privaten Trägerschaften treffen zusammen mit

dem Bund Massnahmen, um die Kosten der Pflichtlagerhaltung mittelfristig wieder selber zu tragen.

Art. 31 Grundsätze

¹ Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Massnahmen sind zu befristen.

² Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.

Art. 32 Interventionsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen

¹ Zur Lenkung des Angebots kann der Bundesrat Vorschriften erlassen über:

- a. zusätzliche Pflichten, Güter nach Artikel 7 Absatz 1 zu lagern;
- b. die Pflicht zur Reservebildung;
- c. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Reserven;
- d. Pflichten betreffend die Herstellung und die Verarbeitung;
- e. Pflichten betreffend die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen;
- f. die Lieferpflicht;
- g. die Förderung der Einfuhr und die Beschränkung der Ausfuhr;
- h. die Pflicht, das Dienstleistungsangebot zu erweitern oder Dienstleistungen zu erbringen;
- i. die Beschränkung oder das Verbot des Angebots einzelner Güter oder Dienstleistungen.

² Zur Lenkung der Nachfrage kann er Vorschriften erlassen, über:

- a. die Reduktion des Verbrauchs von Gütern oder der Nutzung von Dienstleistungen;
- b. die Beschränkung oder das Verbot der Verwendung einzelner Güter oder der Nutzung einzelner Dienstleistungen;
- c. die Zuteilung und die Priorisierung von Verwendungs- oder Nutzungsformen.

³ Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln.

⁴ Er kann Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 und 3

¹ Der Bundesrat kann zur Finanzierung von Transportmitteln schweizerischer Transport- und Logistikbetriebe befristete Garantien gewähren, sofern:

- c. der Erwerb der Transportmittel vom Bund nicht bereits aufgrund anderer Erlasse finanziell gefördert wird.

² Wurde eine Garantie gewährt, so kann er zum Erhalt der Einsatzfähigkeit der Transportmittel sowie zum Schutz der finanziellen Interessen des Bundes die Registrierung oder Immatrikulation im Ausland zulassen.

³ Garantien zur Finanzierung von Hochseeschiffen werden keine gewährt.

Art. 37 Abs. 2 und 3

² Hat der Bund sein Garantieverprechen eingelöst, so steht ihm am Transportmittel samt Zugehör sowie an allfälligen Ersatzansprüchen ein vorrangiges Pfandrecht bis zur Höhe der Garantiesumme zu.

³ *Aufgehoben*

Art. 38 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Der Bund kann privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen Abgeltungen für Massnahmen nach den Artikeln 5 Absatz 4 sowie 32 und 33 gewähren, sofern:

Art. 46 Abs. 3 erster Satz

³ Beschwerden gegen Einsprache- und Rechtsmittelentscheide, die sich auf die Artikel 32 und 33 oder darauf beruhende Ausführungsbestimmungen stützen, sind innerhalb von fünf Tagen einzureichen.

Art. 49 Abs. 1 Bst. a

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 4, 28 Absatz 1, 29, 32 Absätze 1 und 3 sowie 33 Absatz 2 zuwiderhandelt;

Art. 49a Übertretungen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eine Vorschrift nach Artikel 32 Absatz 2 verletzt.

Art. 57 Abs. 2 und 3^{bis}

² *Aufgehoben*

^{3bis} Er kann das WBF ermächtigen, Vorschriften nach Artikel 32 anzupassen, wenn er aufgrund zeitlicher Dringlichkeit dazu nicht in der Lage ist und die Versorgungslage dies erfordert.

Art. 58 Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung

Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung besteht aus:

- a. der oder dem Delegierten;
- b. den Fachbereichen;
- c. dem BWL;
- d. weiteren vom Bundesrat bezeichneten Stellen des Bundes.

Art. 58a Delegierte oder Delegerter

¹ Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.

² Die oder der Delegierte leitet die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.

³ Sie oder er beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.

⁴ Sie oder er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

⁵ Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen.

Art. 58b Fachbereiche

¹ Die Fachbereiche setzen sich aus Fachleuten der Wirtschaft, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen.

² Sie unterstützen die Delegierte oder den Delegierten beim Vollzug dieses Gesetzes.

³ Der Bundesrat bestimmt die einzelnen Fachbereiche auf Antrag der oder des Delegierten.

Art. 60 Abs. 1–2

¹ Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:

- a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbsmässigen Tätigkeit nachgehen;
- b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.

^{1bis} Übertragen werden können insbesondere:

- a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten;
- b. Marktbeobachtungen und Analysen;

- c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen.

^{1ter} Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Abgeltungen ausgerichtet werden.

² Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 62

Aufgehoben

Art. 64 Abs. 3 und 4

³ Ungeachtet der Bestimmungen anderer Bundesgesetze, einschliesslich betreffend die Geheimhaltungspflicht, erteilen die folgenden Behörden den Fachbereichen, dem BWL, den die Garantiefonds verwaltenden Trägerschaften und den Organisationen nach Artikel 60 die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes unerlässlich ist:

- a. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: zur Ein- und Ausfuhr von lebenswichtigen Gütern;
- b. das Bundesamt für Landwirtschaft: zu Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut;
- c. das Bundesamt für Statistik: zu den Privathaushalten;
- d. das Schweizerische Heilmittelinstitut: zur Herstellung, zum Inverkehrbringen, zum Vertrieb und zur Zulassung von lebenswichtigen Arzneimitteln;
- e. die Eidgenössische Elektrizitätskommission: zum Betrieb des Stromnetzes innerhalb der Regelzone Schweiz;
- f. die Eidgenössische Kommunikationskommission: zu Funkkonzessionen für die Erbringung von Fernmeldediensten und zu Grundversorgungskonzessionen;
- g. die Kommission für den Eisenbahnverkehr: zum Marktmonitoring und zur Beobachtung des Eisenbahnnetzes;
- h. das Schweizerische Seeschiffahrtsamt: zu den zugunsten schweizerischer Transport- und Logistikbetriebe gewährten Garantien.

⁴ Der Bundesrat kann weitere Behörden dazu verpflichten, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit die Organisation diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

64a Datenbearbeitung

¹ Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen

bearbeiten, soweit es zum Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung einer Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.

² Sie kann Daten über die Gesundheit von natürlichen Personen bearbeiten, sofern dies für den der Gesundheit der betroffenen Personen angepassten Vollzug einer Interventionsmassnahme notwendig ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung der Massnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Empfänger und die Daten, die bekanntgegeben werden können.

II

Der nachstehende Erlass wird wie folgt geändert:

Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016³

Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7a

¹ Mit Ordnungsbussen wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:
 - 7a. Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016⁴,

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ SR 314.1

⁴ SR 531